

**Aufgabe**  
**1**

a) Z. B.:

- Jeder Betriebsinhaber haftet nach dem Gesetz für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter anderen zufügen; zusätzlich Haftungsverschärfungen für Unternehmer durch das Schadenersatzrechtsänderungsgesetz und das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (beide seit 2002 in Kraft).
- Die Schadenersatzpflicht ist in der Regel unbegrenzt; ein Haftpflichtschaden kann die Existenz des Betriebes gefährden.
- Das unkalkulierbare Risiko wird durch den Versicherungsbeitrag zu kalkulierbaren Kosten, die auch noch steuerlich absetzbar sind.
- Ohne juristische Kenntnisse kann man sich in den wenigsten Fällen mit Erfolg gegen Schadenersatzansprüche wehren (der Haftpflichtversicherer prüft für den Versicherungsnehmer die Haftungsfrage und wehrt ggf. unberechtigte Ansprüche ab).
- Unangenehme Auseinandersetzungen mit dem Geschädigten (i. d. R. Kunden oder Geschäftspartner des Versicherungsnehmers) werden vom Versicherer abgenommen.

b) Z. B.:

- Beim Legen einer Dauerwelle wird die Kopfhaut einer Kundin durch den Friseur verletzt.
- Eine Passantin rutscht im Winter vor dem Geschäft auf einer nicht gestreuten Eisfläche aus und verletzt sich schwer.
- Durch ein defektes Elektrogerät kommt es zu einem Brand. Das Feuer greift auch auf die umliegenden Geschäfte und Wohnungen über. Es entsteht erheblicher Sachschaden, Personen werden verletzt.
- Eine vom Versicherungsnehmer verursachte Rohrverstopfung führt zum Austritt von Wasser. In den unter dem Geschäft liegenden Kellerräumen wird das Warenlager eines Textilhändlers beschädigt.

c) Z. B.:

- Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden/Räumen anlässlich von Geschäftsreisen und an gemieteten Geschäftsgebäuden/-räumen (abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB)
- Sachschäden durch Abwässer (abweichend von § 4 Ziffer I 5 AHB)
- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (abweichend von § 1 Ziffer 3 AHB und § 4 Ziffer I 6 a) AHB)
- Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe (abweichend von § 1 Ziffer 3 AHB und § 4 Ziffer I 6 a) AHB)
- Auslandsschäden anlässlich von Geschäftsreisen (abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB)

## GEPRÜFTE/- R VERSICHERUNGSFACHWIRT/-IN

### Lösungsvorschlag Spezielle Versicherungen des privaten, des gewerblichen und des Industrierechts vom 16. Oktober 2003

- d) Werden durch ein Schadenereignis Personen und Sachen geschädigt, steht bei getrennten Versicherungssummen nur die pro Schadenart vereinbarte Höchstersatzleistungssumme zur Verfügung. Das kann im Beispiel zu Problemen führen, wenn ein hoher Sachschaden verursacht wurde. Durch die Lage seines Geschäftes besteht die Gefahr, dass Herr Hoffmann für von ihm verursachte übergreifende Feuerschäden in Regress genommen werden kann (im Rahmen der UHV-Basisdeckung sind Schäden durch Brand und Explosion generell mitversichert). Deshalb ist ihm zu der teureren pauschalen Variante zu raten, die im Schadenfall auch einen Sachschaden bis 2 Mio. € absichern würde. Herr Hoffmann sollte aber auch wissen, dass die pauschale Versicherungssumme auch einen Nachteil hat, da getrennte Versicherungssummen nebeneinander zur Verfügung stehen.
- e) Nach § 1 Ziffer 2 b) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos. Die Einstellung neuer Mitarbeiter ist eine Erweiterung des versicherten Risikos. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages ab Eintritt der Risikoänderung.
- Der Versicherer kann die Risikoänderung abfragen („Beitragsregulierungsfragebogen“ oder Aufdruck auf der Beitragsrechnung). Er berechnet dann den Beitrag für das zurückliegende Versicherungsjahr nach den tatsächlichen Risikoverhältnissen.

## Aufgabe 4

- a) Vertragspartner können sein:
- ein Arbeitgeber
  - betriebliche Einrichtungen von Arbeitgebern (z. B. Unterstützungskassen)
  - rechtsfähige Vereinigungen von Arbeitgebern im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
  - Vereine (Vereinkollektivversicherung)
  - Unternehmen, die für einen bestimmten Personenkreis Lebensversicherungsschutz vereinbaren wollen
- b) – günstigere Beiträge  
– vereinfachte Gesundheitsprüfung
- c) – Der ausgewählte Personenkreis ist nach objektiven Merkmalen fest zu beschreiben.  
– Mindestens zehn Personen müssen im Rahmen eines Kollektivvertrages versichert werden.  
– VN ist das Unternehmen, VP sind die nach objektiven Merkmalen beschriebenen Arbeitnehmer.